



STATUTEN & VERBANDSORDNUNG

(Anlässlich der GV vom 23.04.2016 genehmigt)



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL EINS

NAME

Unter dem Namen Travel Professional Association, abgekürzt TPA , besteht ein Verband gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Cully.

Er ist im Handelsregister eingetragen.

ARTIKEL 2

ZWECK

Der Verband bezweckt:

1. die Sicherstellung der Bezahlung und der Rückschaffung von Pauschalreisekunden von Reiseveranstaltern und schweizerischen und liechtensteinischen Reisewieder-Verkäufern, die dem durch die TPA gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1993 über Pauschalreisen errichteten Garantiefonds beigetreten sind;
2. die Festlegung eines Verhaltenskodexes zur Sicherstellung einer Qualitätsgarantie für Dienstleistungen in der Tourismusindustrie;
3. die Verteidigung des Berufsstands, der Fachkräfte der Tourismusindustrie und des Konsumenten.

II. MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 3

Der Verband setzt sich zusammen aus :

- 3.1. aktiven Mitgliedern
- 3.2. passiven Mitgliedern



ARTIKEL 4

AUFNAHMEBEDINGUNGEN

AKTIVE MITGLIEDER

Reisebüros oder Reiseveranstalter mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Kandidat muss im Handelsregister eingetragen sein und es muss klar aus diesem Eintrag hervorgehen, dass der Unternehmenszweck der Betrieb eines Reisebüros oder die Organisation von Reisen ist.
2. Er muss über eine von TPA anerkannte Kundengeldabsicherung verfügen.
3. Er muss dauernd und vollzeitlich mit der Produktion und dem Verkauf oder dem Wiederverkauf von Reisen beschäftigt sein.
4. Die verantwortliche Person des Reisebüros und/oder der Reiseveranstalter muss über eine Berufsbildung auf dem Gebiet des Tourismus verfügen und vollzeitlich während mindestens drei Jahren, oder wenn sie/er nicht über eine Berufsbildung auf dem Gebiet des Tourismus verfügt während mindestens fünf Jahren in einem Reisebüro und/oder bei einem Reiseveranstalter gearbeitet haben.
5. Das Unternehmen muss über genügend finanzielle Mittel verfügen.
6. Der Kandidat muss über eine seiner Tätigkeit und seinem Handelsvolumen angepasste Haftpflichtversicherung verfügen.
7. Das Unternehmen muss über ein angemessenes Verkaufslokal verfügen, welches zum Betrieb des Büros zugehörig und für die Öffentlichkeit leicht zugänglich sein muss. Diese Voraussetzung gilt nicht für reine Reiseveranstalter.
8. Aktive Mitglieder mit Zweigniederlassungen sind verpflichtet, diese unter jeden Umständen TPA Travel Professional Association zu melden. Als Zweigniederlassung im Sinne der vorliegenden Statuten gilt jede Zweigniederlassung eines Reisebüros die rechtlich wie geschäftlich eingegliedert ist.

PASSIVE MITGLIEDER

Personen, Firmen und Organisationen, welche durch ihre Tätigkeit oder ihre Ziele in engem Zusammenhang mit der Reisebranche stehen, können vom Vorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden



ARTIKEL 5

AUFNAHMEVERFAHREN

1. Das Aufnahmegesuch ist mit dem entsprechenden Formular und unter Beilage sämtlicher in der Verbandsordnung und im genannten Formular erwähnten Unterlagen an die Geschäftsführung zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist er nicht gehalten, hierfür Gründe anzugeben.

ARTIKEL 6

RECHTE UND PFLICHTER DER MITGLIEDER

1. Alle aktiven Mitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt und zur Aufnahme in den Vorstand wählbar oder berechtigt, in eine punktuelle Arbeitsgruppe eingebunden zu werden.
2. Die Vertreter der Zweigniederlassungen eines aktiven Mitglieds dürfen an der Generalversammlung teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Die passiven Mitglieder nehmen an den Debatten der Generalversammlung nicht teil und sind nicht stimmberechtigt.
4. Die aktive und passive Mitgliedschaft bewirkt automatisch die Annahme der Statuten, der Verbandsordnung und Regelung sowie der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages.

ARTIKEL 7

VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Tod, die Auflösung der juristischen Person, die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit oder der Konkurs bewirken ohne weiteres den Verlust der Mitgliedschaft.
2. Jedes Verbandsmitglied kann mittels einer Einschreibesendung zuhanden des Vorstands seine Mitgliedschaft kündigen unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten auf das Ende des Verbandsjahres.
3. Der Vorstand kann jederzeit ein Mitglied ausschliessen, wenn:
 - a. es seine statutarischen oder reglementarischen Pflichten verletzt;
 - b. sein Verhalten den Verband oder den Berufsstand schädigt.

Die Beschlussfassung einer solchen Ausschliessung bedarf der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder.



III. ORGANISATION

ARTIKEL 8

ORGANE

Die Organe des Verbands sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Geschäftsführung
- D. die Revisionsstelle

A. GENERALVERSAMMLUNG

ARTIKEL 9

EINBERUFUNG

1. Eine ausschliesslich aus den aktiven Mitgliedern bestehende Generalversammlung wird vom Vorstand zur ordentlichen Sitzung einmal jährlich und zu ausserordentlichen Sitzungen so oft als es der Vorstand für nötig erachtet oder auf Gesuch hin eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
2. Die Einladung, welche mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung verschickt wird, enthält die Traktanden. Sie kann per Briefpost, per Telefax oder auf anderen Wegen elektronischer Kommunikation erfolgen.
3. Die Generalversammlung kann durch eine vom Vorstand organisierte schriftliche Vernehmlassung aller Mitglieder ersetzt werden.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, für die nächste Generalversammlung Vorschläge zur Aufnahme in die Traktandenliste zu machen. Es werden diejenigen Vorschläge berücksichtigt, welche dem Vorstand schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Datum der Generalversammlung zugehen.

ARTIKEL 10

AUFGABEN

1. Die Generalversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Sie findet ausschliesslich als Sitzung der aktiven Mitglieder statt unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
3. Sie hat die folgenden Aufgaben:



B. VORSTAND

ARTIKEL 12

ZUSAMMENSETZUNG

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen eines Präsident, eines Vize-Präsident und eines Geschäftsführer ist, gewählt aus den Reihen der Verbandsmitglieder und/oder von ausserhalb.
2. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres bestimmt. Sie sind wiederwählbar.
3. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende seines Mandats aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bestimmen, welche bis zur nächsten Generalversammlung im Dienst bleibt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

ARTIKEL 13

AUFGABEN

1. Der Vorstand ergreift alle nützlichen Massnahmen zur Erreichung des Verbandszwecks.
2. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, wie insbesondere:
 - a) Er vertritt den Verband Dritten und Behörden gegenüber durch Kollektivunterschrift zwei seiner Mitglieder für finanzielle Verpflichtungen des Verbands und mit Einzelunterschrift des Präsidenten, des Vize-Präsidenten oder des Geschäftsführers in anderen Fällen.
 - b) Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - c) Er beruft Generalversammlungen ein und leitet sie.
 - d) Er erlässt und ändert alle für den Betrieb des Verbands nützlichen Verbandsordnungen und Regelungen.
 - e) Er führt das Rechnungswesen des Verbands.
 - f) Er kann Arbeitsgruppen ernennen und ihnen bestimmte Aufgaben anvertrauen.

ARTIKEL 14

ENTSCHEIDVERFAHREN

1. Anderslautende Statutenbestimmungen vorbehalten, werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgeblich.
2. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten.
3. Im Weiteren organisiert sich der Vorstand selbst.



C. GESCHÄFTSFÜHRUNG

ARTIKEL 15

ZUSTÄNDIGKEIT

1. Die Geschäftsführung des Verbands wird einem Geschäftsführer anvertraut, der vom Vorstand angestellt oder aus den Mitgliedern des Vorstands gewählt wird.
2. Der Geschäftsführer hat die folgenden Aufgaben:
 - a. Er führt den Verband und verwaltet dessen Vermögen.
 - b. Er ist alleine Zuständig zur Verwaltung des von der Generalversammlung jährlich verabschiedeten Globalbudgets.
 - c. Er wohnt den Vorstandssitzungen mit beschliessender Stimme bei.
3. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Aufgaben übertragen. Diese werden in einem Pflichtenheft festgehalten.
4. Der Vorstand bestimmt die Honorierung des Geschäftsführers im Rahmen des Budgets.

D. REVISIONSTELLE

ARTIKEL 16

WAHL

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Revisoren und einem Suppleant zusammen. Es kann auch eine juristische Person mit diesem Mandat betraut werden.
2. Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen vom Vorstand unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden.
3. Sie werden jedes Jahr von der Generalversammlung gewählt und sind wiederwählbar.

ARTIKEL 17

AUFGABEN

1. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungslegung des Verbands und legt der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor.
2. Der Vorstand übergibt der Revisionsstelle sämtliche Dokumente und teilt ihr Informationen mit, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt werden.



IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 18

RESSOURCEN

Die Einnahmen des Verbandes bestehen insbesondere aus Eintrittsgebühren, Jahresbeiträgen, Zinsen, Erträgen aus Dienstleistungen und allfälligen Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen.

ARTIKEL 19

HAFTUNG FÜR SCHULDEN

Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 20

VERBANDSJAHR

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

ARTIKEL 21

STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können jederzeit von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Die Änderungsvorschläge müssen entweder auf der Einberufung erscheinen, oder den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung zugeschickt werden.

ARTIKEL 22

AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Verbands kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung wird die Liquidation vom bestehenden Vorstand durchgeführt. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Aktivenüberschusses nach Liquidation.



ARTIKEL 23

SPRACHE DER STATUTEN

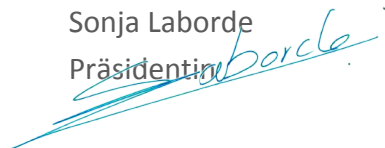
1. Die vorliegenden Statuten sind in Deutsch, Italienisch und Französisch verfasst.
2. Bei Abweichungen zwischen den Sprachversionen gilt die französische Fassung.

ARTIKEL 24

AUSSERKRAFTSETZUNG UND INKRAFTTRETEN

1. Diese Statuten sind anlässlich der jährlichen Generalversammlung vom 23. April 2016 genehmigt worden.
2. Sie setzen die anlässlich der Gründungsversammlung vom 19. Januar 2002 in Olten genehmigten Statuten ausser Kraft und ersetzen diese, sowie die anlässlich der Generalversammlungen vom 30.05.2008, 17.05.2014 und 18.04.2015 geänderten Statuten.

Sonja Laborde
Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sonja Laborde', is written over the printed name and title.

Edwin Hofmann
Vizepräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Edwin Hofmann', is written over the printed name and title.



Travel Professional Association

VERBANDSORDNUNG

Gültig für alle TPA-Mitglieder – Travel Professional Association
Ausgabe vom 15.01.2025©



1. DEFINITION DER VERWENDETEN BEGRIFFE

Die unten aufgeführte Begriffsbestimmung ist Teil der Verbandsordnung.

TPA

Travel Professional Association ist ein schweizerischer Verband von Reisevermittlern und -Veranstaltern. Er verfolgt folgende Hauptziele:

1. seinen Mitgliedern eine Deckung für die Sicherheit der Gelder des Konsumenten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1993 über Pauschalreisen (RS 944.3; nachstehend PRG), insbesondere nach Artikel 18 PRG, zu bieten,
2. den statutarischen Zwecken entsprechend, die Interessen der Fachleute der Reisebranche zu vertreten, und seinen Mitgliedern eine Reihe von Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

TPA MITGLIED

Unter TPA - Aktiv -Mitglied versteht man den Vermittler und/oder Veranstalter von Reisen, der die Anforderungen der Statuten und der Verbandsordnung an die Mitgliedschaft erfüllt und offiziell aufgenommen worden ist.

Alle aktiven TPA - Mitglieder müssen dem Garantiefonds angehören.

Unter TPA Passiv Mitglied versteht man Personen, Firmen und Organisationen, welche durch ihre Tätigkeit oder ihre Ziele in engem Zusammenhang mit der Reisebranche stehen,

Alle passiven TPA Mitglieder müssen, insofern dessen Aktivitäten es vorschreiben, den Anforderungen des Pauschalreisegesetzes entsprechen und einem durch TPA anerkannten Garantiefonds angegliedert sein.

Des Weiteren verpflichten sie sich, exklusiv nur Reiseveranstalter und Vermittler zu beliefern welche den Anforderungen des Pauschalreisegesetzes entsprechen.

Sollte ein TPA Aktivmitglied Insolvenz anmelden, haben die Passivmitglieder nur dann Anspruch auf Rückzahlung des Delkredere wenn sie einen, zur Zeit der Insolvenz, gültigen Kooperationsvertrag geltend machen können.



KONSUMENT (KUNDE / REISENDER)

Als Konsument im Sinne von Art. 2, Abs. 3 PRG gilt jede Person,

1. die eine Pauschalreise bucht oder zu buchen sich verpflichtet;
2. in deren Namen oder zu deren Gunsten eine Pauschalreise gebucht oder eine Buchungsverpflichtung eingegangen wird;
3. welcher die Pauschalreise nach Artikel 17 PRG abgetreten wird.

VERMITTLER / REISEBÜRO

Als Vermittler oder Reisebüro gilt die Person, welche die von einem Veranstalter zusammengestellte Reise anbietet (Art. 2, Abs. 2 PRG).

Vermittler oder Reisebüros können auch Reiseveranstalter sein, wenn sie Konsumenten zu einem Gesamtpreis Reisen anbieten, die mehrere Leistungen von verschiedenen Reiseveranstaltern / Leistungserbringern umfassen.

REISEVERANSTALTER

Als Reiseveranstalter gilt jede Person oder Unternehmung, die nicht nur gelegentlich Pauschalreisen organisiert und diese direkt oder über einen Vermittler anbietet (Art. 2, Abs. 1 PRG). Die Gesellschaften, die über keinen Code bei den marktführenden schweizerischen Reiseveranstaltern verfügen, gelten im Allgemeinen als Reiseveranstalter.

LEISTUNGSBRINGER

Als Leistungserbringer gilt eine Gesellschaft, die sich mit Beförderung, Service, Unterbringung usw. befasst und die eine Dienstleistung anbieten, die als „Einzelleistung“ gilt und nicht notwendigerweise die Deckung nach der schweizerischen Gesetzgebung genießt.

TPA-PARTNER

Als TPA-Partner gilt die Gesellschaft, welche die Sicherstellung im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses eines TPA-Mitgliedes verbürgt, deren Begünstigter der Konsument oder, in gewissen Fällen, der Reiseveranstalter ist. Der derzeitige Partner ist AXA Winterthur.



PAUSCHALREISE

Als Pauschalreise im Sinne von Art. 1 PRG gilt die im Voraus festgelegte Kombination von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, wenn diese Kombination zu einem Gesamtpreis angeboten wird und länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt, auch wenn die Dienstleistungen separat in Rechnung gestellt werden:

1. die Beförderung
2. die Unterbringung
3. die anderen touristischen Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.

TOURISTISCHE EINZELLEISTUNGEN

Als touristische Einzelleistungen gelten alle Einzelleistungen, die getrennt angeboten werden und daher nicht unter die Definition der Pauschalreise fallen, wie Beförderung, Unterbringung, Mietwagen, Kreuzfahrt usw.

TOCHTERGESELLSCHAFT / FILIALE

Die Tochtergesellschaften/Filialen des TPA-Mitgliedes müssen den gleichen Namen und die gleiche Rechtsform besitzen und in der Buchhaltung/Bilanz sowie auf dem Handelsregisterauszug des Mutterhauses stehen.

AUFNAHME UND KONTROLLGEBÜHR

Die Aufnahmegebühr ist eine einmalige Gebühr, die von jedem Antragsteller auf Mitgliedschaft bei TPA zu entrichten ist. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird auf der Internetseite www.tpassociation.ch veröffentlicht.

Die Kontrollgebühr ist eine zusätzliche einmalige Gebühr, die von jedem TPA-Mitglied zu entrichten ist, das dem TPA-Garantiefonds beitreten möchte. Die jeweilige Höhe der Kontrollgebühr wird auf der Internetseite www.tpassociation.ch veröffentlicht.

Die oben genannten Definitionen sind integraler Bestandteil der Verordnung.



1. WAS BIETET TPA SEINEN MITGLIEDERN

- 1.1. TPA bietet seinen Mitgliedern eine Reihe von Möglichkeiten, darunter insbesondere :
- Übernahme des Delkredere sofern ein gültiger Kooperationsvertrag besteht. Einzig Passiv-Mitglieder welche sämtliche Bedingungen der TPA berücksichtigen können ihre allfälligen Ansprüche geltend machen.
- 1.2. Des Weiteren bietet TPA seinen Mitgliedern, die dem TPA-Garantiefonds angehören, die Garantie, dass sie die Bestimmungen von Artikel 18 PRG einhalten, sowie die Deckung der Einzelleistungen, die der internen Regelungen entsprechen.

2. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- 2.1. Um als aktives Mitglied bei TPA aufgenommen zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:
- a. die Aufnahmebedingungen sind gemäß den Statuten von TPA zu erfüllen;
 - b. im Besitz einer Haftpflicht Versicherungspolice die der Tätigkeit und Handelsvolumen entspricht;
 - c. das ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsformular (verfügbar auf der Internetseite www.tpassociation.ch), mitsamt allen angeforderten Unterlagen an TPA einschicken;
 - d. die einmalige Aufnahmegebühr ist zu entrichten. Diese wird im Falle der Nichtzulassung nicht rückerstattet.
- 2.2. Bei Antrag auf Beitritt zum TPA-Garantiefonds muss der Antragsteller zusätzlich und u.a. : :
- a. das Antragsformular welches auf der Internetseite www.tpassociation.ch verfügbar ist ordnungsgemäß ausfüllen und einreichen;
 - b. die entsprechende Garantiefonds - Zusatzregelung unterschrieben zurückzusenden und dessen Forderungen vollumfänglich nachkommen;
 - c. vor dem Versand des Antragsformulars und der erforderlichen Unterlagen die einmalige Kontrollgebühr, die auf der Internetseite www.tpassociation.ch veröffentlicht wird, entrichten. Die Höhe der Gebühr ist unterschiedlich, je nachdem, ob der Antragsteller die von TPA angebotene Deckung der Kundengelder nutzen möchte oder ob er bei seiner Antragstellung bereits über eine Deckung der Kundengelder verfügt, die er beibehalten möchte. Die Gebühr wird im Falle der Nichtzulassung nicht rückerstattet. Die Tochtergesellschaften/Filialen eines Mitglieds sind von der Kontrollgebühr befreit;



-
- d. die entsprechende Garantiefonds - Zusatzregelung unterschrieben, *Ausgabe vom 30.09.2021*) zurückzusenden und dessen Forderungen vollumfänglich nachkommen;
 - e. Pünktlich die Jahresprämie für die Kundengeldabsicherung entrichten.
- 2.3. Um als passives Mitglied bei TPA aufgenommen zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden :
- a) die Aufnahmebedingungen sind gemäß den Statuten von TPA zu erfüllen ;
 - b) Wenn durch die Aktivität des Mitglieds bestimmt, die Voraussetzungen dem Reisegesetz entsprechen und die angemessene Deckung eines durch TPA anerkannten Garantiefonds haben;
 - c) das ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsformular mitsamt allen angeforderten Anlagen TPA zustellen;
 - d) den Jahresbeitrag gemäß der au der vorangegangenen Generalversammlung festgelegten Preistabelle fristgerecht entrichten.
- 2.4. Jede Änderung des Eigentümers, des Verwalters und/oder der verantwortlichen Personen, die diese Verbandsordnung unterzeichnet haben, der Aktien- oder Stimmenmehrheit usw. bildet Gegenstand eines neuen Aufnahme gesuchs und einer Aufnahme- und Kontrollgebühr.

3. INFORMATIONSPFLICHT DER MITGLIEDER

Das Mitglied verpflichtet sich, dem Sitz von TPA spontan und schnellstens, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von 30 Tagen, per eingeschriebenen Brief Meldung zu machen über:

- a) Adressänderung, Sitzverlegung,
- b) alle Änderungen bezüglich der Eintragung im Handelsregister (z. B.: Tochterunternehmen, Filialen, Unterschriften),
- c) alle Änderungen des Eigentümers, des Verwalters und/oder der verantwortlichen Personen, die dieses Reglement unterzeichnet haben, der Aktien- oder Stimmenmehrheit usw.,
- d) sonstige Umstände, die zur Änderung der Vertragsbeziehungen geeignet sind.



4. KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Jedes Mitglied kann seine Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, sprich dem 31. Dezember, per eingeschriebenen Brief an den Vorstand mindestens drei Monate vorher einreichen. Im Falle eines vorzeitigen Austritts eines Mitgliedes verbleiben die im Voraus und die für das laufende Geschäftsjahr zu entrichteten Beiträge und Prämien bei TPA.
- 4.2. TPA kann die Vertragsbeziehungen aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Für TPA liegen wichtige Gründe insbesondere dann vor, wenn das Mitglied:
- a) den Statuten des Verbands, und dessen Verbandsordnung und Regelungen nicht mehr nachkommt;
 - b) seinen Jahresbeitrag nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung gemäß der Preistabelle, die auf der Internetseite www.tpassociation.ch veröffentlicht ist, entrichtet;
 - c) auf irgendeine Weise das Ansehen des Berufsstands im Allgemeinen und von TPA im Besonderen verletzt.

Im Falle eines vorzeitigen Austritts eines Mitgliedes verbleiben die im Voraus und die für das laufende Geschäftsjahr zu entrichteten Beiträge und Prämien bei TPA.

- 4.3. Bei Kündigung der Vertragsbeziehung ist das Mitglied verpflichtet, von allen Unterlagen (Briefpapier, Prospekte, Briefumschläge, Internetseiten, Schaufenstern usw.) die Zeichen und Logos zu entfernen, die auf seine Mitgliedschaft bei TPA verweisen, und zwar sofort ab dem Ende der Beziehung.

5. SPRACHE DER VERBANDSORDNUNG

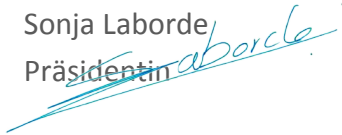
- 5.1. Die vorliegende Verbandsordnung ist in Deutsch, Italienisch und Französisch verfasst.
- 5.2. Bei Abweichungen zwischen den drei Landessprachen gilt die französische Fassung.



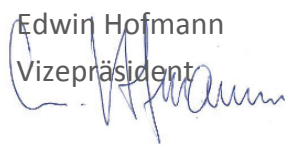
6. GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand befindet sich am Gesellschaftssitz von TPA – Travel Professional Association.

Sonja Laborde
Präsidentin



Edwin Hofmann
Vizepräsident



INHALTSVERZEICHNISS

STATUTEN

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
II.	MITGLIEDSCHAFT	2
III.	ORGANISATION	5
A.	GENERALVERSAMMLUNG	5
B.	VORSTAND	7
C.	GESCHÄFTSFÜHRUNG	8
D.	REVISIONSTELLE	8
IV	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

Verbandsordnung

1.	DEFINITION DER VERWENDETEN BEGRIFFE	12
2.	Was bietet TPA seinen Mitgliedern	15
3.	Aufnahmebedingungen	15
4.	Informationspflicht der Mitglieder	16
5.	Kündigung der Mitgliedschaft	17
6.	Sprache der Verbandsordnung	17
7.	Gerichtsstand	18





Travel Professional Association

UNSERE ANSCHRIFT

TPA – TRAVEL PROFESSIONAL ASSOCIATION

Case Postale 75

CH -1096 Cully (VD)

Tel. : +41 21 799 44 64/65

Mail secretariat@tpassociation.ch

